

2021, Nr. 20 27. Mai 2021

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Zulassungsverfahren in den gemeinsamen Master-Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 18. März 2010

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von § 59 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), haben der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 19. Mai 2021 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 5. Mai 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung für das Zulassungsverfahren in den gemeinsamen Masterstudiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2016, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 erhalten die bei den Aufführungszeichen bisher genannten Studiengangstitel und Abkürzungen folgende Fassung:
 - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Ingenieurpädagogik (Elektrotechnik/ Informationstechnik), abgekürzt EI-BS
 - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Ingenieurpädagogik (Mechatronik), abgekürzt MK-BS,
 - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Ingenieurpädagogik (Medientechnik/ Wirtschaft), abgekürzt MW-BS,
 - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Ingenieurpädagogik (Informatik/Wirtschaft), abgekürzt IW-BS,
 - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Ingenieurpädagogik (Elektrische Energietechnik/Physik), abgekürzt EP-BS.
- 2. Nennungen der Studiengangstitel oder deren Abkürzungen werden in der gesamten Satzung entsprechend den Änderungen unter Ziffer 1 angepasst.

- 3. Der § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Die Zulassung für die unter § 1 aufgeführten Master-Studiengänge erfolgt hauptsächlich jeweils zum Sommersemester. In Einzelfällen ist auch eine Zulassung zum Wintersemester möglich."
 - b) Der Abs. 2 erhält die folgende Fassung: "Im Falle der Bewerbung zum Sommersemester ist der Bewerbungsschluss der 15. Januar, im Falle der Bewerbung zum Wintersemester der 15. Juli (Ausschlussfristen)."
 - c) Nach Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 neu eingefügt:
 - "(3) Über die Möglichkeit einer Zulassung im Einzelfall zu einem Wintersemester ist an geeigneter Stelle zu informieren. Dies schließt Angaben zu dem bei Studienaufnahme zum Wintersemester ggf. modifizierten Studienablauf gemäß den Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein."

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Offenburg, 27. Mai 2021 Freiburg, den 27. Mai 2021

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber Rektor Hochschule Offenburg

Prof. Dr. U. Druwe Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg